

0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de

ikk gesund plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

04
April 2024

Profil NEWS - ONLINE -

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

Sehr geehrte Leser,
sehr geehrte Leserinnen,

in unserem heutigen Newsletter möchten wir Ihnen und Ihren Mitarbeitenden ein ganz besonderes und vor allem kostenloses Angebot im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung machen. Lesen Sie nebenstehend alle Details zu „JobGesundPlus kompakt“ und machen Sie mit!
Kennen Sie das neue Qualifizierungsgeld? Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Ihnen dieses Weiterbildungsangebot bietet.
Profil News wünscht Ihnen auch mit unseren weiteren Themen eine interessante Lektüre.

INHALT

1 » **Gesundheitsförderung für Ihren Betrieb: einfach & unkompliziert**
Testen Sie unser kostenfreies Kompaktangebot

2 » **Weiterbildungsförderung**
Neue Leistung seit 1. April 2024: Qualifizierungsgeld

3 » **Gesundheitsförderung**
Steuerfreibetrag nicht für bestimmte Neben- und Zusatzleistungen

4 » **Meldungen zur Sozialversicherung**
Jetzt für das SV-Meldeportal registrieren!

Gesundheitsförderung für Ihren Betrieb: einfach & unkompliziert

Testen Sie unser kostenfreies Kompaktangebot

Im Arbeitsalltag sind Sie und Ihre Mitarbeitenden täglich extrem belastet durch Wettbewerbs- und Termindruck, Verhandlungen mit Kunden, wiederkehrender Hektik und Stress sowie durch einseitige körperliche Belastungen. Unsere ExpertInnen zeigen Ihnen beispielhaft, was Sie oder Ihre Mitarbeitenden für Ihre Gesundheit tun können.

Unser Beitrag zur Gesundheitsförderung in Ihrem Unternehmen!
Nutzen Sie unser Angebot **„JobGesundPlus kompakt“** und setzen Sie gemeinsam mit uns zwei Gesundheitstage im Zeitraum April bis Juni 2024 für Ihre Mitarbeitenden um. Denn die Gesundheit Ihrer Beschäftigten ist das höchste Gut.

Schnuppern Sie in erste Gesundheitsangebote hinein und sensibilisieren Sie Ihr Team beispielsweise für folgende Themenbereiche:
» Bewegungsgewohnheiten/-förderung
» Stressmanagement & Entspannung
» Ernährungsgewohnheiten
» Suchtprävention

Unser Angebot im Detail
Im Rahmen der Gesundheitstage führen wir ergebnisorientierte Screenings und Analysen bei Ihnen vor Ort durch, zu der jeder Teilnehmende eine individuelle Auswertung und persönliche Handlungsempfehlung erhält. Hierfür benötigen wir 15 min je Messung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann füllen Sie unser kurzes Online-Formular aus oder nehmen Sie Kontakt mit Ihrem IKK-Kundenbetreuer oder Ihrer IKK-Kundenbetreuerin auf. Wir freuen uns auf Sie und besprechen gemeinsam die nächsten Schritte! Und nicht vergessen: Unser kostenfreies Angebot gilt nur in der Zeit von April bis Juni 2024!

www.ikk-gesundplus.de/jgp-kompakt

Weiterbildungsförderung

Neue Leistung seit 1. April 2024: Qualifizierungsgeld



Liegen alle Voraussetzungen vor, gewähren die Arbeitsagenturen im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung für Zeiträume ab dem 1. April 2024 das neue Qualifizierungsgeld.
Wer aktuell keinen Weiterbildungsbedarf im Unternehmen hat, sollte zumindest im Gedächtnis abspeichern, dass die Leistung in vielerlei Hinsicht dem Kurzarbeitergeld gleicht. So wird auch das Qualifizierungsgeld vom Arbeitgeber ausgezahlt und ihm auf Antrag erstattet, der Antrag ist hier spätestens drei Monate vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Die Zielgruppe des Qualifizierungsgeldes (§ 82a SGB III) sind Beschäftigte, denen durch den Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, aber Weiterbildungen eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen. Fördervoraussetzungen sind strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe, welche die Weiterbildung eines erheblichen Teils der Belegschaft (≥ 20 Prozent bzw. ≥ 10 Prozent bei Betrieben < 250 Beschäftigte) erfordern. Es bedarf einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder eines betriebsbezogenen Tarifvertrags, bei Kleinstunternehmern (< 10 Beschäftigte) ist auch eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreichend.

Die eigentlichen Weiterbildungskosten trägt der Arbeitgeber, es gibt weiterhin die Möglichkeit der (teilweisen) Erstattung dieser Kosten und von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (§ 82 SGB III). Das Qualifizierungsgeld soll das Arbeitsentgelt ersetzen, das durch die Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme entfällt. Unabhängig von Betriebsgröße, Alter und Qualifikation der Beschäftigten ersetzt es den Entgeltausfall in Höhe von 60 Prozent des Nettoentgelts (§ 82b SGB III). Für Beschäftigte, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, sind es 67 Prozent des Nettoentgelts.

Hinweis: Werden für die gleiche Maßnahme Förderleistungen nach § 82 SGB III beantragt, ist eine Inanspruchnahme von Qualifizierungsgeld nicht möglich. Ohne eine Aufstockung durch den Arbeitgeber (§ 82c SGB III) ist eine Inanspruchnahme für die Beschäftigten also unattraktiver als die gewohnte Weiterbildungsförderung.

Anders als beim Kurzarbeitergeld, bei dem sich der Arbeitsausfall ständig ändern kann und deshalb eine laufende Bemessung erfolgt, stehen vor Bewilligung des Qualifizierungsgeldes Dauer und Umfang der Weiterbildung fest. Die Bemessung wird daher auf Basis eines bereits abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entspricht das Qualifizierungsgeld weitgehend dem Kurzarbeitergeld; besondere DEÜV-Meldepflichten sind damit keine verbunden.

Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungshöhe sowie Formulare (z. B. Einverständniserklärung) und den Online-Antrag gibt es auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Die Frage, ob bzw. wann das Antragsverfahren im eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramm abgebildet wird, ist von Software zu Software unterschiedlich zu beantworten – Aufschluss geben die Updatereports bzw. eine Supportanfrage.

www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsförderung

Steuerfreibetrag nicht für bestimmte Neben- und Zusatzleistungen

Bis zu 600 Euro können Arbeitgeber pro Mitarbeiter und Kalenderjahr steuerfrei für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit zahlen (§ 3 Nr. 34 EStG). Sofern Steuerfreiheit besteht, ist auch von Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung auszugehen.

Also eine klassische Win-win-Situation: Gesundheitsförderung gepaart mit finanziellen Vorteilen. Damit die Freude darüber später keinen Dämpfer erfährt, sollte man jedoch wissen, dass Steuerprüfer womöglich ein Haar in der Suppe finden könnten – und dieses Bild trifft es ziemlich genau, denn es geht dabei u. a. um Verpflegungskosten.

Steuerlich anerkannt werden z. B. Kurse zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz, Seminare zur Förderung des Nichtrauchens, angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel und Übergewicht. Nicht begünstigt sind hingegen Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios, physiotherapeutische Behandlungen und Massagen, Eintrittsgelder für Schwimmbäder oder Saunen, Teilnahme an Tanzschulen etc.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich mit der Frage befassen, ob mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- und Zusatzleistungen begünstigt sind oder nicht. In dem entschiedenen Fall ging es um sog. Gesundheitstage einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die obersten Finanzrichter stellten mit Urteil vom 23. November 2023 (VI R 24/21) fest, dass Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen nicht dazuzählen können, da „sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern noch die Gesundheit fördern".

Auch der Annahme, dass hier Aufwendungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers vorliegen könnten, sodass es sich von vornherein nicht um Arbeitslohn handelt, erteilte der BFH eine Absage: Der vom Gesetzgeber verfolgte Vereinfachungszweck des § 3 Nr. 34 EStG „geht nicht so weit, sämtliche Vorteile steuerfrei zu stellen, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung erbringt."

Auch wenn die Entscheidung noch zu der im Streitzeitraum (2011 bis 2014) gültigen Gesetzesfassung ergangen ist, bestätigt der BFH damit doch das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder. Denn auch nach deren Umsetzungshilfe vom 20. April 2021 (IV C 5 -S 2342/20/10003 :003) sind mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen wie Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten nicht steuerfrei (vgl. Randziffer 34).

Übrigens: Nach der Umsetzungshilfe wäre auch das Aufteilen eines pauschalen Gesamtrechnungsbetrages im Wege einer Schätzung unzulässig (vgl. Randziffer 30). Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers müssen dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

www.ikk-gesundplus.de/profil-news



Meldungen zur Sozialversicherung

Jetzt für das SV-Meldeportal registrieren!

Die Ausfüllhilfe sv.net sollte ursprünglich nur bis Ende Februar zur Verfügung stehen, stattdessen kann bereits seit Herbst 2023 das moderne und komfortable SV-Meldeportal genutzt werden. Weil aber die Zahl der dafür registrierten Nutzer deutlich hinter den bisherigen Nutzerzahlen zurückgeblieben ist, bekam die Webanwendung sv.net/standard eine Laufzeitverlängerung. Problem dabei ist, dass sv.net zum Jahreswechsel kein Update mehr erfahren hat, d. h. die Funktionalität ist eingeschränkt und es sollte besser heute als morgen umgestellt werden.

Arbeitgeber, die weiterhin Bedarf für eine reine Ausfüllhilfe haben, sollten sich also jetzt schnell für das SV-Meldeportal registrieren, denn sv.net/standard soll nunmehr zum 30. Juni 2024 endgültig abgeschaltet werden. Um eine „reine Ausfüllhilfe“ handelt es sich deshalb, weil weder das SV-Meldeportal noch sv.net Beitragsberechnungen durchführt und ein professionelles Entgeltabrechnungsprogramm nicht ersetzen kann. Eine Nutzung von sv.net/standard ist bis auf weiteres also noch möglich, aber aufgrund der Einschränkungen bei Fehlerrückmeldungen etc. nicht empfehlenswert. Das neue Fehlzeiten-Verfahren, also das Melden von Beginn und Ende einer Elternzeit, steht hier beispielsweise gar nicht zur Verfügung.

Für die Registrierung im SV-Meldeportal sind einige Tage Bearbeitungszeit einzuplanen. Darüber hinaus müssen anschließend zunächst die Mitarbeiter-Stammdaten neu angelegt werden, da keine Datenübernahme möglich ist. Falls erforderlich, müssen Zugänge für Steuerberater über die Mandantenverwaltung eingerichtet werden.

» **Wichtig:** Spätestens ab dem 1. Januar 2025 ist die Nutzung des SV-Meldeportals für alle kostenpflichtig. Nutzer, die den Wechsel **bis Ende Juni 2024** durchführen, zahlen keine Nutzungsgebühr bis zum Jahresende. Wer sich ab dem 1. Juli 2024 registriert, für den fällt sofort die Nutzungsgebühr an.

Übrigens: Wer sich noch nicht registriert hat, kann es nicht wissen, aber unter „Hilfe“ steht dann ein umfangreiches Benutzerhandbuch für das SV-Meldeportal zur Verfügung. Außerdem gibt es unter „Kontakt“ **fachliche Ansprechpartner der Krankenkassen** und die Möglichkeit, den technischen Support der ITSG GmbH zu kontaktieren. Für Unterstützung bei den ersten Schritten im anfangs noch ungewohnten Terrain ist also gesorgt.

www.ikk-gesundplus.de/profil-news



Impressum: Profil NEWS

IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Firmenservice:
0391 2806-3210 -3299
firmenservice@ikk-gesundplus.de
Redaktion:
redaktion@ikk-gesundplus.de
Datenschutz:
www.ikk-gesundplus.de/dsgvo